
Kiel, August 2012

Zuständigkeiten für die Regionalplanung und Mitbestimmung kreisangehöriger Gemeinden in den Ländern

Bei der Beratung über den Gesetzentwurf zur Änderung landesplanerischer Vorschriften (Drucksache 17/2048), mit dem die Kommunalisierung der Regionalplanung geregelt werden soll, geht es u. a. um die Frage, ob die Zuordnung der Entscheidungskompetenz für die Regionalpläne zu jeweils einem Kreis / kreisfreier Stadt pro Planungsraum der richtige Weg ist.

Der SHGT und andere Beteiligte hatten dagegen vorgeschlagen, regionale Planungsverbände zu bilden, die ein den gesamten Planungsraum abdeckendes Entscheidungsorgan haben, dem unmittelbare Vertreter der kreisangehörigen Kommunen angehören. Auf diese Weise kann auch eine Mitentscheidung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gesichert werden. Nur wenn eine solche Mitentscheidung möglich ist, verdient die „Kommunalisierung der Regionalplanung“ auch diesen Namen.

Als Kompromissmöglichkeit hatten wir vorgeschlagen, die Entscheidung über die genaue Struktur den einzelnen Regionalplanungsräumen zu überlassen. Dafür sollte den Kreisen / kreisfreien Städten eines Planungsraumes die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, einen solchen Planungsverband zu bilden. Hierfür haben wir einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet (Landtagsumdruck 17/3791) und auf Beispiele in anderen Ländern verwiesen.

Ein Vergleich der Situation in den anderen Bundesländern ergibt, dass der Vorschlag des SHGT Vorbilder in anderen Bundesländern findet:

1. In nahezu allen Bundesländern sind Verbandsstrukturen (Planungsgemeinschaften, Planungsverbände) Träger der Regionalplanung (Abweichungen lediglich in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). In drei Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) gibt es für die Planungsregionen die Möglichkeit zu einer vom Regelfall abweichenden Bildung von Verbandsstrukturen.
2. In allen Bundesländern gibt es ein den gesamten Planungsraum abdeckendes Beschlussorgan (Verbandsversammlung, Regionalversammlung, Regionalrat etc).
3. In mehreren Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Thüringen, eingeschränkt Sachsen-Anhalt) können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch eigene Vertreter im Beschlussorgan mitentscheiden.

Diesem Vermerk ist eine Tabelle angehängt, in der die Rechtslage in den anderen Bundesländern zusammengefasst ist.

Anlage: Tabelle mit Länderübersicht

Zuständigkeiten für die Regionalplanung und Mitbestimmung kreisangehöriger Gemeinden in den Ländern

Bundesland	Gesetzesfundstelle	Träger der Regionalplanung	Zuständigkeit für den Beschluss über Regionalpläne (Organ)	Mitwirkungs-/rechte der kreisangehörigen Städte & Gemeinden
Baden-Württemberg	§§ 12, 32ff. BW LplG	Regelfall: Regionalverbände (Mitglieder: Kreise und kreisfreie Städte) Mögliche Alternative: Bildung von Regionalzweckverbänden (§ 45)	Verbandsversammlung (§ 35 LplG) Mitglieder werden von Kreistagen gewählt.	Anhörung (§ 12 LplG) Stärker möglich durch Bildung eines Verwaltungsrates oder von Beiräten (GkZ)
Bayern	Art. 5 ff., Art. 19 BayLPIG	Regionale Planungsverbände (Mitglieder: Gemeinden und Landkreise einer Region)	Verbandsversammlung (Art. 7) Mitglieder: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat (1 Stimme pro 1000 Einwohner), Art. 7 bzw. für Teilfortschreibung: Planungsausschuß (Art. 7)	<u>Mitentscheidung</u> : durch eigene Vertreter jeder Gemeinde in der Verbandsversammlung Vertreter der Gemeinden (und Kreise, kreisfreien Städte) als Gruppe, durch die Verbandsräte der Gruppen bestellt
Brandenburg	§§ 2, 5, 6 RegBKPIG	Regionale Planungsgemeinschaften Mitglieder: Kreise und kreisfreie Städte	Regionalversammlung Mitglieder: Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister von Gemeinden ab 10 000 Einwohner	Mitentscheidung durch eigene Vertreter der Gemeinden ab 10.000 Einwohnern Andere: Anhörung (§ 2)

				ner; weitere Regionalräte durch Kreistage gewählt; dabei sollen städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sein.	
Hessen	§§ 10, 21 ff HLPG	Planungsregionen	Regionalversammlung	Mitglieder: Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (von Vertretungskörperschaften gewählt.)	Anhörung (§ 10 Abs. 3)
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 9, 12, 14 LPIG MV (regionale Raumentwicklungsprogramme)	Regionale Planungsverbände Mitglieder: Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte sowie Mittelzentren der jeweiligen Region	Verbandsversammlung	Mitglieder: Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister der Mittelzentren sowie weitere Vertreter.	Anhörung
Niedersachsen	§§ 5, 8, 24, 26 NROG (Regionales Raumordnungsprogramm)	Landkreise und kreisfreie Städte für ihr Gebiet Sie können die Aufgabe einem Zweckverband übertragen	Kreistag bzw. Verbandsversammlung		Anhörung
Nordrhein-Westfalen	§§ 4, 6, 7, 9, 13 Landesplanungsgesetzes NRW i.V.m. § 10 ROG	Bezirksregierungen bzw. Regionalverband Ruhr	Regionalrat bzw. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Zusammensetzung: 2/3 der Mitglieder werden durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, 1/3 wird aus der Reservistenliste berufen Die Kreise wählen Vertreter „für die kreisangehörigen Gemeinden“ Regionalverband Ruhr: Landräte und Oberbürgermeister sowie weitere Vertreter		Anhörung
Rheinland-	§§ 9, 10 12 LPIG Rhein-	Planungsgemeinschaften	Regionalvertretung		Anhörung

Pfalz	land-Pfalz (regionale Planungspläne)	Raumord-	Mitglieder: kreisfreie Städte und Landkreise	Mitglieder: kreisfreie Städte und Landkreise	Mitglieder: Oberbürgermeister, Landräte, weitere von den Kreistagen entsandte Vertreter	
Sachsen	§§ 4, 6, 9, 10 SächsLPlG		Regionale Planungsverbände	Mitglieder: Kreisfreie Städte und Landkreise	Verbandsversammlung	Anhörung
Sachsen-Anhalt	§§ 7,8, 17, 18 LPlG Sachsen-Anhalt Regionale Entwicklungspläne		Kreise und kreisfreie Städte Erledigung durch Regionale Planungs-gemeinschaften als Zweckverbände	Kreise und kreisfreie Städte	Regionalversammlung	Mehrstufig: Möglichkeit, vor Erstellung des Planentwurfes Vorschläge einzubringen (§ 7 Abs. 1) Erarbeitung des Planentwurfes „unter Mitwirkung“ der Gemeinden (§ 7 Abs. 2) Anhörung (§ 7 Abs. 3) Mitentscheidung durch auf Vorschläge der Gemeinden gewählte Vertreter in Regionalversammlung
Thüringen	§§ 2, 3, 4, 12 Thüringer Landesplanungsgesetz		Regionale Planungsgemeinschaften	Regionale Planungsgemeinschaften	Planungsversammlung	Mitentscheidung durch eigene Vertreter der Gemeinden ab 10.000 Einwohner und von den Kreistagen auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes gewählte weitere Vertreter ansonsten: Anhörung